

Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Stadt Diez vom 07.12.2010

Der Stadtrat der Stadt Diez hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit geltenden Fassung, des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) und des § 24 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6 Gebührenfreiheit

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:

- a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Diez ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
- b) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden,
- c) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
- d) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet und keine Mitgliederwerbung erfolgt,
- e) Sondernutzungen politischer Parteien,
- f) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen und Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen hinweisen,
- g) Straßenfesten, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Diez vom 09.01.1992 außer Kraft.

Diez, den 07.12.2010

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister

Siegel

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR		Mindestgebühr EUR
		von	bis	
	Bauliche Sondernutzungen			
1.	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro Ifd. m Baugrube - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m pro Tag - bei einer Baugrubenbreite über 1 m pro Tag	0,25 0,50		5,00 10,00
2.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	0,25	1,50	5,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	0,50	2,50	10,00
3.	Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten pro Jahr	5,00	200,00	
4.	Aufstellen von Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 3, Fahnenstangen unbefristet pro Jahr befristet pro Monat	5,00 2,50	50,00 10,00	
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und täglich	0,25	1,50	5,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und täglich	0,50	2,50	10,00

6.	Überbauungen nach dem, in diesem Bereich gültigen Bodenrichtwert				Einmaliger Betrag m ² der Überbauung x Bodenrichtwert/m ²
Sonstige Sondernutzungen					
7.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegsbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	1,50	5,00		5,00
8.	Litfasssäulen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00	250,00		
9.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00		6,00
10.	Feste Verkehrsstände, Imbissstände, Kioske u. a. a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00		5,00
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	8,00		10,00
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkehrsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,00		11,00
12.	Werbbestände, Warenstände, jährlich	10,00	50,00		
13.	Weihnachtsbaumverkaufsstände (vom 01.12. -24.12. j. J.) bis 100 m ² über 100 m ²	25,00			
		50,00			
14.	Plakatierung höchstens 6 Stück				
	bis 2 Wochen	10,00			
	bis 4 Wochen	20,00			

